Die Rechtsverhältnisse des zurückgetretenen Monarchen.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Josef Kauter

Rechtskandidat aus Limburg (Lahn).

Approbiert am 20. Oktober 1909.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1909.

96

Referent: Universitäts-Professor Dr. Rieker

Meinen lieben Eltern

in Dankbarkeit gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Literaturverzeichnis VII

Erstes Kapitel.

Begriff und Zulässigkeit des Rücktrittes von der Regierung.

§ 1. Begriff des Rücktrittes 1

§ 2. Zulässigkeit des Rücktrittes 3

Zweites Kapitel.

Die Rechtsverhältnisse des zurückgetretenen Monarchen.

§ 3. Sein Verhältnis zur landesherrlichen Haus- und Familiengewalt 8

§ 4. Die finanzielle Versorgung des zurückgetretenen Monarchen 13

§ 5. Seine Stellung im Strafrecht 15

§ 6. Seine Stellung im öffentlichen Rechte 19

§ 7. Seine Stellung in der Thronfolgeordnung 24

Drittes Kapitel.

Die Wirkung des Rücktrittes auf die Deszendenz des zurückgetretenen Monarchen.

§ 8. Die Wirkung des Rücktrittes auf die Deszendenz des zurückgetretenen Monarchen 30

§ 9. Schlußwort 32

Literaturverzeichnis.

Nur wenige ausführliche Darlegungen über die Wirkungen des Rücktrittes von der Regierung finden sich in unserer staatsrechtlichen Literatur.

I. Am eingehendsten behandeln diese Frage:

Abraham, Der Thronverzicht nach deutschem Staatsrecht. Berlin 1906.

v. Frisch, Der Thronverzicht, ein Beitrag zur Lehre vom öffentlichen Recht. Tübingen 1906.

Rehm, Modernes Fürstenrecht. München 1904.

II. Des weiteren wurde benutzt:

Abraham, Zur Lehre vom Thronverzicht. Diss. Berlin 1906.

Bornhak, Preußisches Staatsrecht. Bd. 1. 1888.

Bluntschli, Allgemeine Staatslehre. 6. Aufl. 1885.

Gerber, Grundzüge des deutschen Staatsrechtes. 3. Aufl. 1880.

Grotefend, Deutsches Staatsrecht der Gegenwart. 1869.

Held in Aegidis Zeitschrift für deutsches Staatsrecht 1867 Bd. 1 S. 110.

Held, System des Verfassungsrechtes. Bd. 2.

Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Bd. 1. 4. Aufl. 1901.

Meyer-Allfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 6. Aufl. 1907.

Meyer, Gg., Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes. 5. Aufl. 1899.

Moser, Teutsches Staatsrecht. Bd. 7. 2. Buch.

v. Seydel, Das Staatsrecht des Königreichs Bayern. Im Handbuch des öffentlichen Rechtes Bd. 2. 3./4. Aufl. 1903.

Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht. Bd. 1. 3. Aufl. 1865.

Zorn, Über Staatsrecht der preußischen Monarchie. Bd. 1. 1899.

Weitere Literaturangaben sind den geeigneten Stellen in der Abhandlung selbst beigefügt.

Erstes Kapitel.

Begriff und Zulässigkeit des Rücktrittes von der Regierung.

§ 1.

Begriff des Rücktrittes.

Die Anwendung von Begriffen, wie sie unser Privatrecht ausgebildet hat und gebraucht, auf das öffentliche Recht soll man zwar im allgemeinen nach Möglichkeit zu vermeiden suchen, hier jedoch glauben wir mit Recht eine Ausnahme von dieser Regel machen zu dürfen. Der Ausdruck von der Regierung „zurückgetreten" ist vollkommen gleichbedeutend und wird in Theorie und Praxis in demselben Sinne gebraucht wie die anderen Wendungen: dem Throne „entsagen", „abdanken", die Krone „niederlegen", „verzichten". Unter dem Begriffe des Rücktrittes, des Verzichtes im engeren, eigentlichen Sinne, versteht das Privatrecht das freiwillige Aufgeben eines Rechtes oder einer rechtlichen Befugnis ohne Übertragung desselben auf ein anderes Subjekt. Ohne irgendwelche Einschränkungen oder Erweiterungen können wir diese Definition auf das öffentliche Recht übertragen. Auch hier enthält der Verzichtsbegriff als einziges und wesentliches Merkmal das freiwillige

Aufgeben eines Rechtes.[1]) Der Rücktritt von der Regierung beruht „auf dem freien Willen des Regenten, auf die Regierungsrechte zu verzichten".[2]) Freilich wird auch vielfach von einem erzwungenen Verzicht gesprochen; aber dieser Begriff findet sich hauptsächlich nur in der älteren staatsrechtlichen Literatur. Ist gelegentlich einmal von einem solchen unfreiwilligen Verzicht die Rede, so „bedeutet das nur, daß in Wahrheit ein Thronverlust wider den Willen des Betreffenden stattgefunden hat, den man aus irgendwelchen Ursachen Verzicht nannte — was aus politischen Gründen oft geschah — und den man die Wirkung des Verzichtes gab".[3]) Auch Häberlein kennt in seinem „Repertorium des Teutschen Staats- und Lehenrechtes"[4]) einen freiwilligen und unfreiwilligen Rücktritt, versteht aber auch unter „Abdankung im eigentlichen Verstand" diejenige Rechtshandlung, wodurch man mit Willen „sein bisheriges Amt oder Würde verliert" im Gegensatz zur „Absetzung". Tatsächlich ist zwar der Verlust der Herrschaft auch wider den Willen des Herrschers durch gewaltsame Vertreibung denkbar und möglich, staatsrechtlich dagegen nur mit dem Willen desselben.[5]) Unser

---

[1]) v. Frisch S. 2.

[2]) Bluntschli S. 187.

[3]) Abraham S. 5 (Diss.).

[4]) Herausgegeben von H. G. Scheidemantel 1782 Bd. 1 S. 10.

[5]) v. Seydel S. 26; G. Meyer S. 245.

heutiges Staatsrecht kennt nur den freiwilligen Verzicht neben dem Tode als einzigen rechtlichen Verlustgrund des Monarchenrechtes; „ein erzwungener Verzicht wäre eine contradictio in obiecto“.[1]) Auch in vorliegender Aufgabe haben wir nur den Fall zu berücksichtigen, daß der Monarch mit seinem Willen der Regierung entsagt; ebenso müssen wir eine Untersuchung der vielerörterten und vielumstrittenen Frage ausschalten: die Wirkung des Verzichtes vor Anfall der Krone. Behandeln wir doch nur die Frage nach den Rechtsverhältnissen des „zurückgetretenen Monarchen“, jener physischen Person, die den Thron bereits innegehabt und dann erst freiwillig auf ihn verzichtet hat, eine Frage, welche unsere staatsrechtliche Literatur kaum oder mit wenigen Ausnahmen nur knapp und dürftig behandelt.

§ 2.

Zulässigkeit des Rücktrittes.

Um nun kurz auf die Zulässigkeit des Rücktrittes von der Regierung zu kommen, so kann man regelmäßig allen seinen Rechten und jeder rechtlichen Befugnis entsagen, niemals aber einer Pflicht, weil dies dem Wesen der Pflicht durchaus widerspricht. So auch im öffentlichen Recht. Nach allgemeinen Grundsätzen sowie nach deutschem Staatsherkommen hat jeder Monarch

---

[1]) v. Frisch S. 9.

das Recht, auf den Thron, d. h. auf den Inbegriff seiner monarchischen Rechte, zu verzichten.[1]) Mohl[2]) betrachtet „die Annahme und Beibehaltung der Regierung nur als Recht und nicht als Pflicht". In der Tat wird seit Beginn des vergangenen Jahrhunderts in der Literatur die Möglichkeit und Zulässigkeit des Rücktrittes von der Regierung nicht mehr ernstlich bezweifelt.[3]) Der Monarch ist Organ des Staates und kann daher auch wie jedes andere Organ seine Stellung aufgeben. „Wie kein anderer Organträger gezwungen werden kann, seine Organstellung beizubehalten, so ist es auch beim Monarchen unmöglich, ihn physisch zur Weiterführung eines Amtes zu zwingen, das er nicht mehr behalten will. Beim Monarchen kommt noch hinzu, daß er als oberstes Staatsorgan auch rechtlich zu nichts gezwungen werden kann, weil es keine über ihm stehende Gewalt im Staate gibt."[4]) Es ist nicht nur, wie v. Frisch weiterhin zutreffend ausführt, ein „Gebot der Billigkeit", sondern vielmehr „ein Gebot der Notwendigkeit", daß man dem Monarchen

---

[1]) Schulze S. 222.

[2]) Staatsrecht des Königreichs Württemberg Bd. 1 S. 179f.

[3]) vgl. z. B. Gerber a. a. O. S. 99; derselbe, Über öffentl. Recht 1852 S. 31; Anschütz, Grundzüge des deutschen Staatsrechtes, in Holtzendorffs Enzykl. 6. Aufl. 1903 Bd. 2 S. 574; v. Seydel, Bayer. Staatsrecht 2. Aufl. Bd. 1 S. 202; Maurenbrecher, Die deutschen regierenden Fürsten und die Souveränität S. 115ff.

[4]) v. Frisch S. 73f.

unbedingt zugestehen muß, „seine Person von der außerordentlichen Stellung in der Gliederung des Staatslebens zurückzuziehen".[1]) Ein Zwang wäre schon der großen moralischen Verantwortung wegen unnatürlich, auch dem Gemeinwesen nicht förderlich, dem mit einer erzwungenen Regierungstätigkeit nicht gedient wäre. Tatsächlich sind denn auch Beispiele von Thronentsagungen in der Geschichte nicht selten und reichen bis in die neueste Zeit. Um nur einige der bekanntesten anzuführen, dankten im Laufe der Geschichte ab: Karl V. (1556), Johann Kasimir von Polen (1668), August II., der Starke (1706), Ludwig von Holland (1810), Wilhelm I. von Holland (1840), Franz II. (1806), Napoleon (1814/15). Obwohl die deutschen Verfassungsurkunden sämtlich in taktvoller Zurückhaltung keinerlei positive[2]) Bestimmungen über die freiwillige Abdankung enthalten, haben sie doch auch nicht die Unzulässigkeit des Rücktrittes von der Regierung ausgesprochen. Und in den wenigen Fällen, „in denen seit Erlaß der Verfassung eine Abdankung stattfand, ist die Berechtigung des Landesherrn zur Niederlegung seiner Würde nicht in Abrede gestellt worden".[3])

---

[1]) v. Frisch S. 4.

[2]) Positive Bestimmungen über den Verzicht finden sich nur in den Art. 15, 16 des russischen Grundgesetzes, in Art. 55 Nr. 5 der spanischen Verfassung und ebenso in der ungarischen Verfassung (III. Gesetzesartikel v. 17. 6. 1867 § 3).

[3]) Abraham S. 31 (Diss.).

Im Jahre 1848 verzichtete Kaiser Ferdinand I. von Österreich, in dem gleichen Jahre entsagte in den Wirren der Februarrevolution der bayerische König Ludwig I. seinem Throne, wenige Monate später folgte ihm der Herzog Joseph von Sachsen-Altenburg, 1866 trat Herzog Bernhard von Sachsen-Meiningen von der Regierung zurück und 1880 endlich Fürst Günther Friedrich Karl von Schwarzburg-Sondershausen. Bei keiner dieser Abdankungen wurde die rechtliche Zulässigkeit in Frage gestellt. Wenn es auch in der ganzen preußischen Staatsgeschichte kein Beispiel einer königlichen Thronentsagung gibt, so ist es doch bekannt, daß selbst nicht einmal König Wilhelm I., der sich einmal mit dem Gedanken einer Abdankung trug, noch sein Berater, der Gesandte v. Bismarck, irgendwelche Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit des Rücktrittes von der Regierung hatten.[1]) Die Bestimmung, daß gewisse Handlungen des Monarchen als stillschweigender Verzicht auf die Krone aufzufassen seien, findet sich von deutschen Verfassungsurkunden nur in jener von Sachsen-Koburg-Gotha, die im § 19 Abs. 2 sagt: „Wenn ein Herzog einen außerdeutschen Thron besteigt, so wird angenommen, daß er darauf Verzicht geleistet hat, über die Herzogtümer zu regieren“. Die Fragen, welche sich uns heute bei einer freiwilligen Abdankung aufdrängen, betreffen mehr die Folgen und Wirkungen eines

[1]) Bismarck, Gedanken und Erinnerungen Bd. 1 S. 267f.

solchen Verzichtes für den zurückgetretenen Monarchen als die Zulässigkeit derselben. Es bedarf wohl keiner besonderen Erwähnung, daß ein Verzicht auf die deutsche Kaiserwürde rechtlich unstatthaft und verfassungsgesetzlich ausgeschlossen ist (Art. 11 Abs. 1). „Das deutsche Kaisertum ist kein Recht, welches selbständig, d. h. unabhängig von der Krone Preußens, erworben oder ausgeführt werden könnte. Es ist ein Akzessorium der preußischen Krone.“[1]) Die Kaiserwürde folgt ipso iure der der preußischen Königskrone und ist mit ihr untrennbar verbunden.

---

[1]) Laband S. 200.

Zweites Kapitel.

Die Rechtsverhältnisse des zurückgetretenen Monarchen.

§ 3.

Sein Verhältnis zur landesherrlichen Haus- und Familiengewalt.

Sobald der Verzicht auf die Krone Gültigkeit erlangt hat, tritt Thronwechsel ein. Der Rücktritt hat also dieselben Wirkungen, wie wenn der Monarch gestorben wäre: der nach der Thronfolgeordnung zunächst Berufene tritt ohne Interregnum vollständig und in jeder Beziehung an die Stelle des zurückgetretenen Monarchen. Dieser verliert mit dem Verzichte die staatsrechtliche Persönlichkeit, die auf seinen Nachfolger übergeht.[1]) Titel und Ehrenrechte kann er sich ausbedingen, aber eine Abdankung unter dem Vorbehalt wirklicher Herrscher- oder Regierungsrechte ist rechtlich unstatthaft und nach den Grundsätzen des modernen Staatsrechtes unter keinen Umständen zulässig, weil sie nur dem wirklichen Inhaber der Staatsgewalt zustehen können. „Der Umfang der

[1]) Bornhak S. 189.

monarchischen Rechte ist ein verfassungsmäßig notwendiger, absolut zusammengehöriger, welcher nicht nach Belieben geteilt werden kann.“ [1])

Unser modernes Staatsrecht huldigt im Gegensatz zum römischen öffentlichen Rechte dem Prinzipe der Unteilbarkeit der Staatsgewalt, das eine Verteilung der Monarchenrechte an die Mitglieder der Dynastie etwa in Form der Mitregentschaft als dem Grundsatz der Monarchie durchaus widersprechend vollkommen ausschließt.[2]) Die Möglichkeit einer Mitregentschaft, die eine verfassungswidrige Dyarchie an die Stelle der Monarchie setzen würde, ist denn auch in den wenigsten Verfassungsurkunden vorgesehen und wird von der Theorie prinzipiell verworfen.

Mit Naturnotwendigkeit muß daher der zurückgetretene Monarch in dem Staate, dessen Souverän er vorher war, zum neuen Monarchen in ein „Untertanenverhältnis“ kommen.[3])

Er tritt mit dem Verzichte zurück in die Reihe der rechtlich am meisten ausgezeichneten Klasse von Staatsangehörigen, in die Stellung eines Prinzen des Herrscherhauses.[4]) Die Monarchie kennt nach heutigem Rechte nur einen einzigen Monarchen, der zur wirk-

---

[1]) Schulze S. 223.

[2]) v. Frisch S. 107.

[3]) Bruder S. 7; Schulze S. 223; Bornhak, Grundriß S. 34; Abraham S. 85; Zachariä 2. Aufl. 1853 § 84 Anm. 2.

[4]) Abraham S. 85.

sameren Ausübung der Staatsgewalt keine Rechte der Krone entbehren kann, und wer kein Monarch ist, ist notwendig Untertan desselben. Allerdings ist dieses Untertanenverhältnis des zurückgetretenen Monarchen im Vergleiche mit dem Untertanenverhältnis der übrigen Staatsuntertanen zum Herrscher als oberstes Haupt des Staates ganz anderer Art. Es ist mehr ein besonderes familienrechtliches Abhängigkeitsverhältnis zum Herrscher als dem obersten Haupt der landesherrlichen Familie.

Der freiwillige Rücktritt von der Regierung schließt keineswegs auch eine Erklärung des Austrittes aus dem regierenden Hause in sich. Der zurückgetretene Monarch bleibt Mitglied, und wenn nicht ein Sonderhausgesetz ihn von der Unterordnung unter die fürstliche Gewalt seines Nachfolgers ausnimmt, verdichtet sich die weitere Hauszugehörigkeit in die engere,[1]) mit anderen Worten, er gehört künftighin zur Gesamtheit der einer und derselben fürstlichen Hausgewalt Unterworfenen.[2]) Nur eine Ausnahme berichtet uns die Geschichte. Wie eingangs erwähnt, entsagte Herzog Bernhard von Sachsen-Meiningen im Jahre 1866 dem Throne und sein nach der Thronfolgeordnung zur Regierung berufener Sohn verzichtete in dem Verzichtsvertrage vom 30. November 1866: „Seinen Durchlauchtigsten Eltern gegenüber auf die Ausübung der persönlichen Befugnisse eines Familienchefs“.[3]) Auf

[1]) Rehm S. 243.

[2]) Rehm S. 96.

[3]) Bruder, Staatslexikon der Görres-Gesellschaft Bd. 1 S. 7.

die juristische Zulässigkeit dieses Verzichtes einzugehen, kann an dieser Stelle nicht unsere Aufgabe sein; vielmehr interessiert uns in diesem Zusammenhange nur die Tatsache, daß der regierende Monarch auch über den zurückgetretenen Monarchen ohne Rücksicht auf das verwandtschaftliche Verhältnis, in welchem beide zueinander stehen, stets die Rechte eines Familienoberhauptes ausübt, als ein notwendiges und untrennbares Akzessorium der Inhabung der Souveränität. Der Rücktritt von der Regierung unterwirft also den zurückgetretenen Monarchen auch einer die ganze Lebenszeit währenden monarchisch ausgeübten Familiengewalt privatrechtlicher wie öffentlichrechtlicher Natur, durch die er, wie alle anderen Mitglieder des regierenden Hauses, in allen Fragen der Ausbildung und der Erziehung seiner Kinder, der Niederlassung einer gewissen Oberaufsicht und dem Genehmigungsrecht des nunmehrigen Herrschers unterstellt wird. An seine Zustimmung ist er gebunden zur Eingehung einer Ehe, wenn diese die hausgesetzliche Wirkung für Gemahlin und Kinder haben soll; nur mit seiner Genehmigung kann er sich einen Hofstaat bilden, in fremde Dienste treten, Reisen ins Ausland unternehmen.

Vermögensvorteile, die dem zurückgetretenen Monarchen während seiner Herrschaft nur kraft seiner Stellung als oberstes Staatsorgan zustanden, gehen natürlich mit dem Rücktritt auf seinen Nachfolger über, während sein freies, ungebundenes Privatvermögen auch nach dem Verzichte ihm zur freien Verfügung verbleibt.

In privatrechtlicher Beziehung behält der zurückgetretene Monarch die gleiche Stellung, die er als Monarch innehatte. Art. 57 EG. z. BGB. sagt ausdrücklich:

„In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien ... finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften in der Hausverfassung oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten".

Der Begriff der landesherrlichen Familie unter dem Herrscher als Oberhaupt „greift über das Wesen der Familie im privatrechtlichen Sinne, dem Verhältnis zwischen Ehegatten, Eltern und Kindern hinaus". Zu ihr gehören nämlich alle, „die von dem ersten Erwerber der Landeshoheit abstammen".[1]) Mit dem Rücktritt von der Regierung ist der zurückgetretene Monarch auch einem besonderen Disziplinar- und Aufsichtsrecht unterworfen, das dem Inhaber der landesherrlichen Haus- und Familiengewalt über alle Mitglieder des Hauses als eine Pertinenz der Staatshauptstellung zusteht. Unzweifelhaft spricht die allen neueren Hausgesetzen — Sachsen §§ 4 ff., Württemberg §§ 9 ff., Oldenburg §§ 6, 12, 13, 14, Koburg-Gotha §§ 82 ff. — gemeinsame Bestimmung dem Familienhaupte die rechtliche Befugnis zu, gegen Verfehlung der Mitglieder „alle zur Erhaltung der Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des Hauses dien-

---

[1]) Rehm S. 123.

lichen Maßregeln zu ergreifen",[1]) „soweit das Hausgesetz und die Verfassung nicht entgegenstehen". Dem zurückgetretenen Monarchen kraft dieser Befugnis Titel und Rang eines Hausmitgliedes zu entziehen, ist hausrechtlich unbedingt zulässig, niemals jedoch können diese „Maßnahmen" eine Änderung in der Stelle des zurückgetretenen Monarchen zum landesherrlichen Hause herbeiführen. Eine Entziehung der Mitgliedschaft wäre nur denkbar durch ein im Wege des verfassungsändernden Gesetzes und innerhalb der Bundeszwecke ergehendes Reichsgesetz.[2])

§ 4.

Die finanzielle Versorgung des zurückgetretenen Monarchen.

Wie schon ausgeführt, gehen mit dem Rücktritt alle Vermögensrechte, die dem Monarchen auf Grund seiner Stellung als Staatsoberhaupt zustanden, auf seinen Nachfolger über. Ohne Zweifel ist es zulässig, daß der zurückgetretene Monarch sich neben Titel und Ehrenrechte seiner früheren Würde auch pekuniäre Vorteile ausbedingt, um so mehr, da doch keine unserer Verfassungen positive Bestimmungen über den Rücktritt aufzuweisen hat und infolgedessen auch nirgends eine finanzielle Versorgung des zurückgetretenen Monarchen vorgesehen ist. Hin-

---

[1]) Bayer. VU. Tit. IV § 3.

[2]) Rehm S. 302.

sichtlich seiner Ansprüche an den Staat steht er den anderen Prinzen des Herrscherhauses gleich, in Preußen sowohl wie in Bayern und allen anderen deutschen Staaten überhaupt würde also der zurückgetretene Monarch keinen Anspruch an den Staat haben, da auch den Prinzen kein solcher zusteht. Dem zurückgetretenen Monarchen einen bestimmten Teil an der Zivilliste abzutreten, ist unstatthaft, denn diese ist eine öffentlichrechtliche, dem Herrscher zwecks würdiger Repräsentation zustehende Forderung, die weder übertragen noch abgetreten werden kann. Es bleiben daher nur zwei Möglichkeiten gegeben, entweder ist der zurückgetretene Monarch an seinen Nachfolger als Oberhaupt der Familie gewiesen, welcher ihm — wie in Preußen — nach seinem Ermessen, frei von jeder staatlichen Kontrolle, aus der zum Unterhalt der landesherrlichen Familie dienenden Krondotation standesgemäß versorgen muß,[1]) oder die vermögensrechtlichen Verhältnisse des zurückgetretenen Monarchen müssen von Fall zu Fall besonders vereinbart werden. Der nunmehrige Herrscher kann, sofern dies „nach seiner Zuständigkeit als Familien- und Staatsoberhaupt ohne Mitwirkung von Agnaten und Volksvertretung möglich ist“,[2]) einseitig oder vertragsmäßig dem zurückgetretenen Monarchen eine Sonderstellung einräumen, insbesondere sich zu einer bestimmten Leistung an ihn verpflichten.

---

[1]) Abraham S. 122.

[2]) Rehm S. 284.

§ 5.

Seine Stellung im Strafrecht.

Princeps legibus solutus est. Schon im römischen Rechte war die Unverletzlichkeit des Monarchen gesetzlich anerkannt und gehört seit Aufnahme des fremden Rechts zu den staatsrechtlichen Grundsätzen des Deutschen Reiches. Nach allerdings bestrittener, jedoch richtiger Ansicht genießt auch heute das Staatsoberhaupt aus staatsrechtlichen Gründen eine persönliche Exemtion von der inländischen Gerichtsbarkeit. Alle deutschen Verfassungsurkunden erkennen die „Unverletzlichkeit" der Person des Monarchen an, und in dieser Unverletzlichkeit liegt zugleich auch „die juristische Unverantwortlichkeit ausgesprochen, indem damit unmöglich gemacht wird, den König wegen irgendeiner persönlichen Handlung oder Unterlassung vor Gericht zu ziehen, zu bestrafen".[1]) Die Verfassungsbestimmungen über die Unverantwortlichkeit sind an sich überflüssig, versteht es sich doch nach dem monarchischen Prinzip ganz von selbst, daß der Monarch als Inhaber der höchsten Staatsgewalt rechtlich unverantwortlich ist, denn jede Verantwortlichkeit setzt auch eine übergeordnete Gewalt voraus, die zur Verantwortlichkeit zieht. Die Person des Herrschers ist sakrosankt, the king cannot do wrong, selbst wenn er

---

[1]) Schulze Bd. 1 S. 155.

ein Verbrechen begehen sollte; urteilt doch jeder Richter in seinem Namen. Dieses Privilegium der Unverantwortlichkeit muß fortfallen und fällt fort mit dem Augenblicke, in dem der Monarch aufhört, Herrscher zu sein, und damit in die Reihe der Mitglieder des landesherrlichen Hauses zurücktritt. Die erste französische Verfassung fixierte die Stellung des zurückgetretenen Monarchen, indem sie in Tit. III Chap. II Sect. 1 Art. 8 bestimmte:

„Après l'abdication expresse ou légale, le Roi sera dans la classe des citoyens, et pourra être accusé et jugé comme eux pour les actes postérieurs à son abdication".

Kraft ausdrücklicher Gesetzesbestimmung wurde im französischen Rechte der König mit der Abdankung einfach Staatsbürger und konnte, wie jeder andere Staatsbürger, von den Gerichten jederzeit zur Verantwortung gezogen werden. Ähnlich ist es auch in unserem heutigen Staatsrecht. Der zurückgetretene Monarch behält zwar den monarchischen Titel und die monarchischen Prädikate, wenn er will und nicht auch auf sie verzichtet, wird aber wie die anderen Mitglieder des landesherrlichen Hauses, in deren Reihe er durch den Verzicht eintritt, den Bestimmungen der staatlichen Strafgerichtsbarkeit unterworfen. Es ist daher wohl möglich, daß der zurückgetretene Monarch nach dem Verzichtsakte gerichtlich belangt werden kann, und nicht ausgeschlossen — setzen auch wir einmal den Fall —, daß das gegen ihn „anzu-

wendende Reichsstrafgesetz für ihn Verurteilung zur Zuchthausstrafe oder Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt".[1]) Mit einer solchen Verurteilung oder Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, welche wesentlich Rechte öffentlichrechtlicher Natur sind, „da man die privatrechtliche, wenigstens die vermögensrechtliche Seite der Persönlichkeit im neueren Rechte als unabhängig von der rechtlichen Unbescholtenheit der Person ansieht",[2]) treten auch für den zurückgetretenen Monarchen die in den §§ 31 ff. StGB. ausdrücklich benannten Wirkungen ein: dauernde Unfähigkeit zum Dienste in Heer und Marine, dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, dauernder Verlust der aus öffentlichen Wahlen für den Verurteilten hervorgegangenen Rechte, öffentliche Ämter, Titel, Würden usw. Rehm (S. 381) dehnt die strafrechtliche Wirkung dieser Gesetzesbestimmung auch auf die aus irgendeinem Titel erworbene Fähigkeit, höchstes Organ zu sein, aus und läßt jenen, der diesen gerichtlichen Strafen verfällt, dauernd die Fähigkeit verlieren, Herrscher zu werden. Kein Amt und keine Würde in dem vom Gesetz gebrauchten Sinne ist die Mitgliederschaft zum regierenden Hause. Infolgedessen wird dieselbe niemals mit der Verurteilung verloren, wohl aber fallen unter diesen Begriff die mit der Mitgliedschaft verbundenen Würden, Titel, Ehrenzeichen,

---

[1]) Rehm S. 381.

[2]) Meyer-Allfeld S. 313.

also insbesondere Titel und Rang eines Prinzen.[1]) Die erste französische Verfassung machte den zurückgetretenen Monarchen verantwortlich „pour les actes postérieurs à son abdication".

Hier drängt sich uns die Frage auf: Kann der zurückgetretene Monarch auch für die während seiner Regierungszeit begangenen Handlungen zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden? Bei der Beantwortung dieser Frage müssen wir unterscheiden zwischen wahren Regierungshandlungen des Monarchen, die der Gegenzeichnung eines Ministers bedürfen, und strafbaren Privathandlungen des Monarchen, die nicht Regierungshandlungen sind. Durch die Gegenzeichnung übernimmt der Minister allein die volle Verantwortung für die Anordnungen des Herrschers und bringt damit die an sich gegebene Verantwortung des Herrschers in Wegfall Zur Zeit des Vergehens ist demnach eine Verantwortlichkeit des Monarchen nicht gegeben; infolgedessen halten wir auch eine solche nach dem Rücktritt von der Regierung für vollkommen ausgeschlossen und unmöglich. Anders liegt es bei den nicht politischen strafbaren Handlungen des Monarchen; hier müssen wir uns vergegenwärtigen, daß es sich bei den staatsrechtlichen Gründen, welche die strafrechtliche Unverantwortlichkeit des Monarchen schaffen, nur um persönliche Strafausschließungsgründe handelt, während

---

[1]) Rehm S. 381.

Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit der Handlung keineswegs davon berührt werden. Es ist daher unseres Erachtens zweifellos anzunehmen, daß mit dem Rücktritt diese persönlichen Strafausschließungsgründe nicht fortdauern, sondern vielmehr beseitigt werden und der zurückgetretene Monarch für die während seiner Regierungszeit begangenen strafbaren Privathandlungen sehr wohl zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden kann. Eine sonderrechtliche Stellung kommt dem zurückgetretenen Monarchen auf dem Gebiete des Strafrechts nur noch insofern zu, als er als Mitglied des landesherrlichen Hauses einen erhöhten strafrechtlichen Schutz gegen Beleidigungen und Tätlichkeiten genießt (§§ 96, 97 100 StGB.). Vollkommen unmöglich gegen ihn ist vom Augenblicke der Gültigkeit des Thronverzichtes ab das Verbrechen des Hochverrats (§§ 80, 81), der Tätlichkeit oder Beleidigung gegen Kaiser oder Landesherrn (§§ 94, 95) sowie der Tätlichkeit oder Beleidigung gegen Bundesfürsten (§§ 98, 99). Diese Verbrechen können gegen den zurückgetretenen Monarchen deshalb nicht mehr begangen werden, weil diese Gesetzesbestimmungen die Person des regierenden Herrschers selbst im besonderen Maße schützen sollen.

§ 6.

Seine Stellung im öffentlichen Rechte.

Es erübrigt noch die Frage nach der Stellung des zurückgetretenen Monarchen im öffentlichen Rechte zu

untersuchen. Wie Abraham (S. 40) ausführt, stehen dem zurückgetretenen Monarchen nach dem Thronverzichte auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes „alle seinen früheren Untertanen zustehenden Rechte zu — und zwar soweit in dem öffentlichen Rechte Verschiedenheiten bestehen, in der Regel die den Bevorzugtesten zustehenden Rechte —, er erlangt sogar durch die Abdankung einige öffentliche Rechte, die er als Herrscher nicht besessen hatte". Von selbst führen uns diese Ausführungen auf die wichtige Frage: Sind die Mitglieder des landesherrlichen Hauses Staatsuntertanen, Staatsbürger gleich den übrigen? Wenn beispielsweise das hannoversche Hausgesetz vom 19. November 1837 den Schlußpassus enthält: „Wir erklären dieses Hausgesetz für allgemein verbindlich, sowohl für die Mitglieder Unseres Hauses, als für alle Einwohner Unseres Königreiches", so soll mit dieser oder einer ähnlichen Gegenüberstellung von Dynastie und Volk in der Bedeutung von gewöhnlichen Untertanen, wie sie in unserem Sprachgebrauche allgemein üblich sind, keineswegs gesagt sein, daß die Dynastie nicht auch zum Volke gehöre. Selbst der Monarch ist Untertan in dem von ihm regierten Staate, wenn auch nicht sein eigener Untertan, so doch Untertan des Staates, der Staatspersönlichkeit. Ebenso wie auch der einzelne Minister Untertan, aber kein gewöhnlicher Untertan ist, sondern einer, der die Staatsherrschaft handhabt, so gehören auch in dem gleichen Maße die Mitglieder des landesherrlichen

Hauses zu den Staatsuntertanen und stehen, sofern nicht besondere ausdrückliche Ausnahmen für sie gemacht sind, jedem anderen Staatsangehörigen völlig gleich. Wenn bei ihnen „das Maß der besonderen Rechte den Umfang ihrer besonderen Pflichten übersteigt“,[1]) so beruht diese bevorzugte Sonderstellung hauptsächlich darauf, daß sie zu jener Familie gehören, aus welcher das Oberhaupt des Staates hervorgeht.

Der Landesfürst als solcher ist von der Schöffen- und Geschworenenpflicht nicht nur befreit, sondern sogar für unfähig zu diesen Ämtern erklärt. Er darf nicht dazu berufen werden, „weil dies dem Grundsatze der Unabhängigkeit der Gerichte am allermeisten widersprechen würde“, da der Fürst „als Schöffe und Geschworener leicht dominierenden Einfluß besitzen würde“.[2]) Nun nennt zwar das Gerichtsverfassungsgesetz in seinen §§ 35 u. 85 unter den Staatsangehörigen, welche die Berufung zum Amte eines Schöffen und Geschworenen ablehnen dürfen, nicht ausdrücklich die Mitglieder der landesherrlichen Familie; aber es wäre, wie Rehm S. 440 mit Recht ausführt, „irrig, hieraus zu folgern, dieselben sind nicht in die Listen aufgenommen, weil sie als solche, von selbst, von Schöffen-, Geschworenen- und sonstigen Untertanenpflichten befreit, überhaupt keine Untertanen sind“. Jedoch, wie bereits erwähnt, sind

---

[1]) Rehm S. 130.

[2]) Rehm S. 441 u. 440.

die Mitglieder des landesherrlichen Hauses Staatsuntertanen gleich den übrigen und stehen ihnen auch völlig gleich. Die Bestimmungen der §§ 35 u. 85 sind dahin auszulegen, daß die Mitglieder des landesherrlichen Hauses, also auch der zurückgetretene Monarch, sehr wohl zum Schöffen- und Geschworenenamt berufen werden können, niemals aber eine derartige Berufung ablehnen dürfen.

Noch ein weiteres Recht gewinnt der Monarch durch den Rücktritt von der Regierung. Laband führt in seinem Staatsrecht des Deutschen Reiches bei Marquardsen 3. Aufl. S. 54 aus: „Nicht wählbar zum Reichstage sind die Landesherren der deutschen Staaten als Träger der souveränen Reichsgewalt und Vollmachtgeber der Bundesratsmitglieder". Desgleichen sagt u. a. Rehm S. 445: „Kein Landesfürst besitzt passives Reichstagswahlrecht, keiner ist in seinem Lande für den Landtag wählbar". Stehen diese Ausführungen nicht im Widerspruch mit dem § 4 des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag v. 31. 5. 1869, welcher bestimmt: „Wählbar zum Abgeordneten ist im Deutschen Reiche jeder Deutsche, der . . ." Allerdings nach dem geschriebenen Rechte könnte der Monarch passives Wahlrecht für sich in Anspruch nehmen, jedoch, wie uns schon der Name sagt, ist in der Volksvertretung das Volk in seiner Gesamtheit gegenüber dem Landesfürsten vertreten. „Landesfürstliche Stellung und Abgeordneteneigenschaft sind zwei ihrem politischen Gewichte"[1]) sowie ihrem

[1]) Rehm S. 445.

ganzen Wesen nach grundverschiedene, mithin unvereinbare Stellungen, deren gleichzeitige Vereinigung in einer Person außerdem auch verfassungsgesetzlich durch die Art. 6 u. 9 ausgeschlossen ist. Es wäre auch ein großer Widerspruch, wollte man dem Landesherrn die Möglichkeit geben, Volksvertreter gegen sich selbst zu sein. Vielmehr kann ihm passives Wahlrecht zum Deutschen Reichstag und den Landtagen der Einzelstaaten erst dann zustehen, wenn er aufgehört hat, Landesherr zu sein, wenn er von der Regierung zurücktritt. Allerdings darf er nicht auf die Krone verzichten, um ein Abgeordnetenmandet zu übernehmen; denn die Rechtsordnung kann niemals zulassen, Abgeordneteneigenschaft und landesfürstliche Stellung als politisch gleichgewichtig zu behandeln und den Monarchen, solange er Herrscher ist, vor eine solche Alternative zu stellen, entweder die Wahl zum Abgeordneten abzulehnen und Landesfürst zu bleiben oder diese Wahl anzunehmen und als Landesherr abzudanken.

Nach richtiger Ansicht, der auch wir voll und ganz beistimmen, steht auch das aktive Wahlrecht zu jener Vertretung des Volkes, an deren Zustimmung und Mitwirkung der Monarch bei Handlungen, die für das Staatsleben von besonders großer Wichtigkeit sind, gebunden ist, keineswegs dem Herrscher, solange er Herrscher ist, zu, wohl aber dem zurückgetretenen Monarchen als Mitglied des landesherrlichen Hauses, wenn nicht nach den Bestimmungen der §§ 2 u. 3 des Wahlgesetzes

v. 31. 5. 1869 seine Wahlberechtigung ruht bezw. entzogen ist.

§ 7.

Seine Stellung in der Thronfolgeordnung.

Eine weitere interessante und vielumstrittene Frage ist diese: Bleibt der zurückgetretene Monarch dauernd von der Regierung ausgeschlossen oder kann er, falls die Thronfolge von neuem eröffnet wird, wieder zur Regierung gelangen? Als Karl V. im Jahre 1556 dem Throne entsagte, erklärte er, Ferdinand solle fürderhin die Regierung führen, so als ob er „allein im Leben und Regiment und wir allbereit mit dem Tode abgegangen wären".[1]) Bis in die neueste Zeit findet sich in unserer staatsrechtlichen Literatur der Satz, daß der von der Regierung zurückgetretene Monarch für gestorben anzusehen sei. Von vornherein aber müssen wir in Übereinstimmung mit v. Frisch betonen, daß jener Satz in dieser Allgemeinheit und Wörtlichkeit verstanden nicht richtig ist und zu der falschen Folgerung führen kann, daß der Thron nur durch den Tod erledigt werde, und daß, wenn durch Thronverzicht ein Thronwechsel stattfindet, der zurückgetretene Monarch für tot erklärt werden, sein Tod also geradezu fingiert werden müsse. Zu dieser Annahme liegt gar kein Grund vor, denn

---

[1]) Moser, Teutsches Staatsrecht Bd. 7 Buch 2 S. 37.

nach allgemeiner Anschauung ist es sehr wohl möglich, und auch wir sehen in unserem Falle, daß die monarchische Gewalt ebensogut durch den Regierungsakt freiwilligen Verzichts verloren werden kann. Die Bestimmung der niederländischen Verfassung, die in ihrem Art. 16 klar und deutlich sagt: „Die Abdankung hat, was die Thronfolge betrifft, denselben Erfolg wie der Tod", kann nur in dieser Weise ausgelegt werden, daß die gesetzliche Thronfolge in dem Augenblicke des Rücktrittes von der Regierung gerade so eröffnet wird, als ob der Monarch gestorben wäre. Grotefend[1]) nimmt in der Beantwortung der oben gestellten Frage wohl den extremsten Standpunkt ein, indem er die rechtliche Wirkung des freiwilligen Thronverzichtes in dem „definitiven Verluste sämtlicher in dem Begriffe der Souveränität enthaltenen Rechte und Pflichten" sieht und auch eine „Wiederannahme der einmal vergebenen Souveränität" für ebensowenig möglich hält „wie einen Eingriff des Verzichtenden in die gesetzliche Thronfolgeordnung". Auch Gerber[2]) schließt den Monarchen, der einmal auf den Thron freiwillig verzichtet hat, von der Wiedererlangung der Krone aus. Bornhak[3]) läßt zwar den „Herrscher, welcher einmal auf die Krone verzichtet hat, dieselbe damit für immer" verlieren,

[1]) a. a. O. S. 406.

[2]) Zu § 29 Note 8.

[3]) Preuß. Staatsrecht S. 189.

aber die Möglichkeit, den Thron von neuem zu besteigen, spricht er dem zurückgetretenen Monarchen keineswegs ab, denn auch er gibt zu, daß er die Regierung — wenn auch nur „höchstens“, so doch „auf Grund eines besonderen Verfassungsgesetzes“ — wieder erlangen könnte.

Selbstverständlich kommt dem zurückgetretenen Monarchen eine besondere Stellung in der Reihenfolge der Thronfolgeordnung nicht zu. Denn gerade so wie durch seine eigene Abdankung wird durch den Tod oder Rücktritt seines Nachfolgers wiederum die verfassungsmäßige Thronfolge eröffnet, und nur jener, der durch sie berufen ist, wird Monarch. Aber es ist nicht ausgeschlossen, daß einmal der Fall eintritt, daß der zurückgetretene Monarch auf Grund eines Berufungstitels von neuem zur Thronfolge berufen wird. Wollte man ihm da die Möglichkeit absprechen, in diesem Falle die Krone wieder zu übernehmen, dann läge gewiß „eine Änderung objektiven Rechtes durch Privatdisposition vor, denn der Verzicht ist ein Akt der Parteiwillkür“.[1])

Abgesehen von einigen kleinen Staaten, wie Anhalt, Lippe-Detmold, Schwarzburg-Rudolstadt, Weimar und den beiden Mecklenburg, haben die deutschen Verfassungen die agnatisch-lineallische Thronfolge mit dem Vorrechte der Erstgeburt gesetzlich festgelegt.[2]) Sobald der Throninhaber — bleiben wir bei dem Falle — ab-

---

[1]) vgl. v. Frisch S. 106.

[2]) vgl. insbes. preuß. VU. Art. 53 und bayer. VU. Tit. II § 2.

dankt, wird der älteste Sohn, nach dessen Fortfall wiederum sein ältester Sohn Monarch, so daß also jeder Throninhaber, wenn er Nachkommen besitzt, eine neue Linie beginnt und erst nach vollständiger Erschöpfung des thronfolgefähigen Mannesstammes der ältesten Linie die nächstfolgende jüngere berufen wird.

Solange freilich, das ist unsere Ansicht, beim Vorhandensein eines thronfolgefähigen Mannesstammes die ordentliche Thronfolge gesichert ist, solange und nur solange bleibt der zurückgetretene Monarch von der Wiedererlangung der Krone vollkommen ausgeschlossen. Wenn einige glauben, in der Abdankung die Erklärung des Monarchen, er sei „unfähig zur Regierung", finden zu müssen, so müssen wir dem entschieden widersprechen. Im Laufe der Jahrhunderte haben neben Lothar I., welcher infolge schwerer, unheilbarer Krankheit, die jede Hoffnung auf Wiedergenesung nahm, wenige Tage vor seinem Tode auf die Regierung verzichtete und sein Reich unter seine Söhne teilte, zwei rechtmäßige Herrscher die deutsche Kaiserkrone niedergelegt. Karl V., dessen Abdankung von geradezu welthistorischer Bedeutung war, legte erst, nachdem in den unglücklichen Kämpfen der Reformationszeit seine Macht gänzlich gebrochen und auch sein letzter Versuch, Frankreich die geistlichen Stifte zu entreißen, mit der vergeblichen Belagerung von Metz gescheitert war, die Regierung nieder. Eine weit über das Interesse des Landes hinausgehende Thronentsagung enthält auch der Verzicht

Franz II. auf die Kaiserwürde vom 6. August 1806, veranlaßt durch die Anzeige an den Regensburger Reichstag von der Bildung des Rheinbundes und dem Austritt seiner Mitglieder aus dem Reichsverbande. Es wäre gewiß eine direkte Verkennung der historisch feststehenden Tatsachen, wollte man dem Thronverzichte dieser Herrscher, die dem Drucke der politischen Lage weichen mußten, das Motiv der „Unfähigkeit zur Regierung" unterschieben. Unserer Ansicht nach ist es vollständig ausgeschlossen, daß der zurückgetretene Monarch auf Grund der bestehenden Thronfolgeordnung wieder zur Regierung gelangt, denn die Abdankung, die nur denkbar ist unter der Anerkennung aller Folgen, die sich für den Staat gesetzlich aus dem Tode des Abdankenden ergeben haben würden, ist nicht als eine Übertragung der Monarchenrechte, sondern, wie Bruder im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft ausführt, lediglich als ein Austritt aus der Reihe der Thronfolgeberechtigten, durch welchen die verfassungsmäßige Thronfolge eröffnet und nach dem Prinzip der Linealerbfolge ununterbrochen weitergeführt wird. Natürlich leugnen wir damit keineswegs die Möglichkeit, daß der zurückgetretene Monarch in dem Falle der vollständigen Erschöpfung der Reihe der zur Thronfolge Berechtigten durch ein besonderes, die betreffende Bestimmung der Verfassungsurkunde abänderndes oder erweiterndes Verfassungsgesetz die Krone wiedererlangen kann.

Die Thronfolgeordnung ist eine verfassungsmäßige

Ordnung und „kann in derselben Weise Änderungen erfahren, wie dies bei anderen verfassungsmäßigen Vorschriften möglich ist".[1]) Es wäre unserer Ansicht nach sicherlich ein schwerer Verstoß gegen die Rechtsordnung, wollte man dem zurückgetretenen Monarchen selbst in dem Falle, daß er allein den thronfolgefähigen Mannesstamm überlebt und zur Übernahme der Monarchenrechte befähigt ist, von einer Wiederübernahme der Krone ausschließen.

---

[1]) v. Seydel zu § 13 S. 23.

Drittes Kapitel.

Die Wirkung des Rücktrittes auf die Deszendenz des zurückgetretenen Monarchen.

§ 8.

Die Wirkung des Rücktrittes auf die Deszendenz des zurückgetretenen Monarchen.

Obwohl es allgemein anerkannt ist und auch an dieser Stelle nicht besonders hervorgehoben zu werden braucht, daß die Wirkung des Verzichtes auf den Thron sich nur auf die Person des Verzichtenden selbst erstreckt und nicht auch auf seine ganze Linie, will dennoch ein Teil unserer Staatsrechtslehrer unterschieden wissen zwischen der vor und nach der Abdankung geborenen Deszendenz und nimmt an, daß eine Abdankung den schon lebenden Kindern gegenüber keine rechtliche Wirkung habe, während die nach dem Verzicht geborenen Kinder davon getroffen werden sollen. Gerber steht mit seiner Ansicht, welche die nach der Entsagung geborenen Deszendenten von der Thronfolge ausschließen will, vereinzelt da. Er glaubt sie damit begründen zu dürfen: „als sie ins Leben traten, war die Kette, welche sie mit dem stiftenden Ahnherrn ver-

binden muß, schon zerbrochen".[1]) Demgegenüber erklärt Meyer[2]) zutreffend, nicht das noch vorhandene Sukzessionsrecht der Aszendenten bilde die Grundlage der Berechtigung zur Thronfolge, sondern jeder Sukzessionsberechtigte leite seinen Thronfolgeanspruch aus der Verfassung allein ab.[3]) Die Verfassung und die Gesetze des Landes machen den Anspruch auf die Thronfolge lediglich von der Abstammung vom ersten Erwerber abhängig, welcher durch den Verzicht eines Zwischengliedes auf die ihm zustehenden Rechte nicht beseitigt werden kann. Der Verzicht kann in allen Fällen nur das Thronfolgerecht der verzichtenden Person selbst beseitigen, wirkt aber niemals „für seine vorhandenen oder künftigen Nachkommen. Denn das Thronfolgerecht ist kein Bestandteil des ererbten väterlichen Vermögens, sondern kommt ihnen selbst ursprünglich kraft Verfassung zu".[4]) Der Grund der Thronfolge ist das Gesetz, die Veranlassung derselben aber der Tod oder Rücktritt des bisherigen Monarchen. Das den Abkömmlingen verfassungsmäßig zustehende Recht kann kein Vorfahre ihnen nehmen; höchstens kann ein Aszendent durch den Verzicht die „Reihenfolge der Berufung zur Krone beeinflussen".[5]) Selbst die nach der Thron-

---

[1]) Zu § 29 S. 92 Note 8.

[2]) a. a. O. S. 246.

[3]) Rehm S. 414.

[4]) v. Seydel S. 26.

[5]) Rehm S. 414; vgl. auch insbes. G. Meyer § 91.

entsagung geborenen Kinder des zurückgetretenen Monarchen erachten wir, sobald sie den besonderen Erfordernissen hinsichtlich der Abstammung entsprechen, wie wirkliches und eheliches Deszendenzverhältnis, sodann Abstammung aus ebenbürtiger und rechtmäßiger mit vorgängiger Bewilligung des Monarchen als Oberhaupt des fürstlichen Hauses eingegangener Ehe, unbedingt für thronfolgefähig. Allerdings muß sie der Linie des durch die Thronentsagung zur Regierung berufenen Herrschers weichen, und das eventuelle Thronfolgerecht der Nachkommen des zurückgetretenen Monarchen kommt erst nach dem Erlöschen der regierenden Linie in verfassungsmäßiger Reihenfolge wieder zur Geltung.

§ 9.

Schlußwort.

Auf der Staatshauptstellung ruht auch eine besondere völkerrechtliche Stellung des Monarchen gegenüber fremden Staaten und deren Höfen. Weil diese bevorrechtliche, internationale Stellung dem Monarchen kraft seiner Staatshauptstellung zusteht, endigt sie auch notwendig mit dieser, also mit der Abdankung, und es steht ganz und gar in dem Willen der anderen Mächte, ob in dem einzelnen Falle dem zurückgetretenen Monarchen noch die früheren internationalen Rechte und Ehren verbleiben. Beispielsweise erwies man — um nur einige hervorzuheben — auch nach

ihrem Rücktritte noch königliche Ehren: Gustav IV. von Schweden, Ludwig von Holland und Kaiser Franz II., dem die deutschen Fürsten auch nach dem Verzichte auf die Kaiserwürde vom Jahre 1806 noch den römisch-deutschen Kaisertitel gaben.

Allgemein kann man wohl sagen, daß dem zurückgetretenen Monarchen stets notwendig gewisse Vorrechte im völkerrechtlichen Verkehre zustehen, welche sich unmittelbar aus dem Wesen der Hausmitgliedschaft als Zugehörigkeit zur Familie eines Staatsoberhauptes ergeben.

Im übrigen können wir die Rechtsverhältnisse des zurückgetretenen Monarchen, wie sie sich aus unserer Abhandlung ergeben, in einigen zusammenfassenden Sätzen kurz folgendermaßen formulieren:

1. Mit der Gültigkeit des Verzichtes, der nur vollständig und unbedingt erfolgen kann; tritt der Verzichtende unzweifelhaft und unter allen Umständen trotz aller ausbedungenen monarchischen Titel und Ehrenrechte in ein familienrechtliches Abhängigkeitsverhältnis zum nunmehrigen Herrscher als dem Oberhaupt des landesherrlichen Hauses.

2. Ein rechtlicher Anspruch des zurückgetretenen Monarchen gegen die Staatskasse besteht keineswegs.

3. Mit dem Rücktritt verliert der zurückgetretene Monarch den Vorzug strafrechtlicher Unverantwortlichkeit und kann nach seiner Entsagung zur gerichtlichen Verantwortlichkeit gezogen werden, selbst für die während

seiner Regierungszeit begangenen strafbaren Privathandlungen.

4. Nach dem Verzichte stehen dem zurückgetretenen Monarchen auch die seinen früheren Untertanen zustehenden Rechte zu, insbesondere die Möglichkeit, bei vorhandener Befähigung ein öffentliches oder Ehrenamt zu bekleiden, sowie das aktive und passive Wahlrecht zu Reichstag und Landtag.

5. Falls der zurückgetretene Monarch von neuem zur Regierung berufen werden sollte und er zur Übernahme der Monarchenrechte befähigt ist, müssen wir ihm unbedingt die Fähigkeit zusprechen, den Thron wieder zu besteigen.

6. Auch die nach dem Verzichtsakte geborene Deszendenz des zurückgetretenen Monarchen erachten wir, wenn sie den hinsichtlich der Abstammung gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernissen entspricht, für thronfolgefähig.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.